







Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de-Aktuell - September 2017

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Produktinformation: Europäische Aufsichtsbehörden haben Erläuterungen zum Informationsblatt für PRIIPs-Produkte erweitert	2
▪ Bürokratieabbaugesetz bringt wesentliche Änderungen im Aufsichtsrecht für Genossenschaften	2
 Rechtsprechung	4
▪ OLG Dresden zur AGB-Festigkeit von einfachen Nachrangklauseln und der Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes bei Genussrechten	4
 Beratungspraxis	5
▪ Formelle Änderungen bei Billigungsverfahren für Wertpapierprospekte	6
▪ BaFin konkretisiert Schritte des künftigen Meldeverfahrens für Sicherheitsvorfälle bei Zahlungsdienstleistern	6
 Impressum	7

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





Gesetzgebung

■ **Produktinformation: Europäische Aufsichtsbehörden haben Erläuterungen zum Informationsblatt für PRIIPs-Produkte erweitert**

Ab Anfang 2018 ist Verbrauchern beim Vertrieb sog. „verpackter Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs)“ ein dreiseitiges Basisinformationsblatt zugänglich zu machen. Der Aufbau und Inhalt dieses sog. Key Investor Information Documents (KID) ist europarechtlich verbindlich festgelegt.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben am 16. August 2017 den Fragen- und Antwortenkatalog zu den gemeinsamen aufsichtsrechtlichen Ansätzen und Praktiken bei der Umsetzung und Überwachung der KIDs, ergänzt. Hierzu haben sie in einem 35-seitigen Dokument die Anforderungen an die Berechnungsschritte der in das KID aufzunehmenden Risiko-Indikatoren und die Performance-Szenarien zusammengefasst. Die Darstellung erfolgt mittels Flussdiagrammen, welche die Abfolge für die Berechnungen zur Vorbereitung eines KID beispielhaft erläutern. Die Diagramme sind nicht verbindlich, wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einer aktuellen Einschätzung im September ausdrücklich klarstellte: Jeder PRIIP-Hersteller muss der BaFin zufolge die Prozesse und Berechnungen für seine Produktpalette selbst erstellen, um die Vorgaben der PRIIPs-Verordnung und der dazugehörigen Delegierten Verordnung einzuhalten.

■ **Bürokratieabbaugesetz bringt wesentliche Änderungen im Aufsichtsrecht für Genossenschaften**

Das am 18. Juli 2017 in Kraft getretene „Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ führt zu zwei wesentlichen aufsichtsrechtlichen Änderungen für Genossenschaften: Zum einen sind diese jetzt unter bestimmten Voraussetzungen von der Erlaubnispflicht nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) für das Einlagengeschäft bei Mitgliederdarlehen befreit. Zum anderen findet künftig regelmäßig eine Prüfung der Einhaltung des Förderzwecks statt, um auszuschließen, dass die Genossenschaft einen unzulässigen Förderzweck verfolgt. Insbesondere wird geprüft, ob eine vermögensverwaltende Tätigkeit und damit ein Investmentvermögen in Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vorliegt.

Da in letzter Zeit vermehrt Genossenschaften bei der Aufnahme von Nachrangdarlehen wegen der Verwendung rechtlich angreifbarer Nachrangklauseln von Verbraucherschützern abgemahnt worden sind, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, Rechtsklarheit für Genossenschaften zu schaffen. Mit dem neu eingefügten § 21b Genossenschaftsgesetz wird für Genossenschaften eine Befreiung von der Erlaubnispflicht für das Einlagengeschäft nach § 32 KWG eingeführt. Die Ausnahme von der KWG-Erlaubnispflicht gilt bei der Aufnahme von Mitgliederdarlehen. Danach ist eine Nachrangklausel zur

Vermeidung des Betriebens des Einlagengeschäfts entbehrlich, wenn das Darlehen zweckgebunden nur zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens in das Anlagevermögen verwendet wird, die Darlehenssumme des Mitglieds, das Verbraucher ist, Euro 25.000,- nicht übersteigt, das Volumen der Darlehensaufnahme nicht größer als Euro 2,5 Mio. ist und der vereinbarte jährliche Sollzinssatz nicht über eine bestimmte Größe hinausgeht. Daneben sind den Genossenschaftsmitgliedern vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung zu stellen. Abweichungen von der Zweckbindung bei der Verwendung der Darlehensgelder sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Schließlich wird den Darlehensgebern ein eigenständiges gesetzliches Widerrufsrecht eingeräumt.

Um auszuschließen, dass die investmentrechtlich privilegierte Rechtsform „Genossenschaft“ zur Umgehung der Erlaubnispflicht nach dem KAGB für das Betreiben des Investmentgeschäfts instrumentalisiert wird, wurde eine Prüfungspflicht für den Prüfverband der Genossenschaft zur Einhaltung des Förderzwecks eingeführt. Hiernach muss der Prüfverband im Rahmen der Pflichtprüfung der Genossenschaft in dem anzufertigenden Prüfbericht dazu Stellung nehmen, auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat. Sollten sich bei der Prüfung Anhaltspunkte ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB vorliegt, ist der Verband berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Abschrift des Prüfberichtes ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Laut Gesetzesbegründung besteht aber keine Mitteilungspflicht gegenüber der BaFin. Vorrangig soll der Prüfverband auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinwirken. Damit werden Genossenschaften nicht nur bei der Aufnahme von Mitgliederdarlehen, sondern auch bei der Rückabwicklung des unerlaubt betriebenen Investmentgeschäfts privilegiert.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Neben diesen zwei wesentlichen aufsichtsrechtlichen Änderungen gibt es eine Vielzahl weiterer formaler und faktischer Erleichterungen für Genossenschaften einerseits. Andererseits aber auch die Ausweitung von Pflichtangaben anlässlich der Aufnahme neuer Mitglieder sowie der allgemeinen Transparenzpflichten von Genossenschaften wie z.B. bei Angaben im Internet.

Rechtsprechung

■ **OLG Dresden zur AGB-Festigkeit von einfachen Nachrangklauseln und der Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes bei Genussrechten**

In einem aktuellen Urteil des Oberlandesgerichts Dresden haben die Richter klargestellt, dass einfache Nachrangklauseln Genussrechts-Inhaber nicht ungemessen benachteiligen und die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes nicht auf unverbriefte Genussrechte anwendbar sind.

Sachverhalt: Die klagenden Genussrechtsinhaber begehren festzustellen, dass ihre Forderungen aus Genussrechten im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin nicht nachrangig sind, sie also wie die Forderungen von nicht nachrangigen Gläubigern befriedigt werden. Die Emittentin hat zuvor bis zu Eröffnung des Insolvenzverfahrens bundesweit in großvolumigen Umfang neben den Genussrechten auch Orderschuldverschreibungen ausgegeben. Die Genussrechtsbedingungen sehen u.a. vor, dass das Genussrechtskapital sowohl während der Insolvenz und Liquidation nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin zurückgezahlt wird und Forderungen aus den Genussrechten im Übrigen auch im Rang zurücktreten.

Rechtslage: Strittig ist hier, ob die Nachrangklausel, die zwischen Genussrechtskapital und Forderungen aus Genussrechten unterscheidet, für die Anleger überraschend war und ob die Klausel die Anleger unangemessen benachteiligt und intransparent ist. Denn dann würden die Bedingungen gegen die Anforderungen, die an die Wirksamkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen gestellt werden, verstoßen. Wäre dies der Fall, wäre die Klausel aufgrund Verstoßes gegen die verbraucherschützenden Regelungen unwirksam und damit würden die Genussrechts-Inhaber bei der Verteilung des Vermögens des insolventen Emittentin nicht nachrangig befriedigt werden. Auch wurde darum gestritten, ob die Genussrechts-Inhaber, so wie die Inhaber der Orderschuldverschreibungen für die Wahrung ihrer Interessen im Insolvenzverfahren nach den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) einen gemeinsamen Gläubigervertreter wählen können. Denn die Frage, ob das Schuldverschreibungsgesetz auch auf Genussrechte, die nicht in einer Urkunde – dem Genussschein - verbrieft sind, anwendbar ist, wurde bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Urteil: Das OLG Dresden urteilte zunächst, dass das SchVG weder direkt noch analog auf unverbriefte Genussrechte anwendbar ist. Denn das wäre nur der Fall, wenn das SchVG eine erkennbare

Regelungslücke enthielte. Eine solche ist aber nicht erkennbar. Auch sind Genussrechte nicht mit Schuldverschreibungen vergleichbar, so dass kein Bedürfnis besteht, die Inhaber von unverbrieften Genussrechten so zu schützen wie die Inhaber von wertpapierverbrieften Rechten.

Auch stellte das Gericht die AGB-Festigkeit der Nachrangklausel fest und ging der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) folgend davon aus, dass Genussrechts-Bedingungen allgemeine Geschäftsbedingungen sind. Die gerügte Nachrangklausel ist bei Genussrechten nicht überraschend. Denn Nachrangklauseln sind bei Genussrechten nicht ungewöhnlich. Und da Genussrechte als risikoreiche Anlageform gelten, konnten die Genussrechts-Inhaber damit rechnen, dass dem relativ hohen Renditeversprechen von 13,50% ein erhöhtes Risiko in Form der nachrangigen Befriedigung im Insolvenzfall gegenübersteht. Ebenso werden die Anleger nicht unangemessen benachteiligt. Denn die nachrangige Befriedigung im Insolvenzfall stellt einen Ausgleich für das hohe Renditeversprechen dar. Ausführlich begründete das Gericht auch, dass kein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliegt, die Klausel also nicht widersprüchlich ist. In diesem Zusammenhang wurde die Reichweite der Nachrangklausel - während der Insolvenz oder Liquidation und in den übrigen Anwendungsfällen - anhand des Wortlauts der Klausel und den Regelungen der Insolvenzordnung ausgelegt.

Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

OLG Dresden, Urteil vom 12. April 2017 (13 U 917/16) (Vorinstanzen: LG Dresden, OLG Dresden, LG Dresden)

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH



Beratungspraxis

■ **Formelle Änderungen bei Billigungsverfahren für Wertpapierprospekte**

Aufgrund einer aktuellen Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) besteht bei Wertpapierprospekten nicht mehr das Erfordernis, dass diese eigenhändig vom Anbieter unterschrieben werden müssen.

Seit dem Wegfall des Unterschriftserfordernisses des § 5 Abs. 3 WpPG a.F. für Wertpapierprospekte und Nachträge stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Nutzung der elektronischen Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) jedoch hohe Anforderungen an die Identifizierung des Hinterlegers im Rahmen des digitalen Hinterlegungsverfahrens „Prospekte (WpPG/VermAnlG)“. Nunmehr ist auch die Hinterlegung notariell beglaubigter Vollmachten und amtlich beglaubigter Handelsregisterauszüge erforderlich. Dieser hohe Identifizierungsstandard ist nach Ansicht der BaFin notwendig, um die Sicherheit der Kommunikation sowie die Authentizität des Hinterlegers gewährleisten und nachweisen zu können und damit dem Umstand, dass die BaFin als Evidenzzentrale für hinterlegte Wertpapierprospekte fungiert, Rechnung zu tragen.

■ **BaFin konkretisiert Schritte des künftigen Meldeverfahrens für Sicherheitsvorfälle bei Zahlungsdienstleistern**

Im Zuge der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) wurde nunmehr gesetzlich klargestellt, dass ein Zahlungsdienstleister die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unverzüglich über eine schwerwiegende Betriebs- und Sicherheitsvorfälle unterrichten muss. Die neue, ab 13. Januar 2018 geltende Regelung wird die bisherige Meldepflicht gemäß des BaFin-Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI) ersetzen.

In einem ersten Schritt plant die BaFin die meldepflichtigen Vorfälle in einem Rundschreiben zu konkretisieren. Dabei sollen die Vorgaben der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) von Ende Juli diesen Jahres zu den meldepflichtigen Vorgängen und der Frage, unter welchen Bedingungen ein Zahlungsdienstleister bei der Erfüllung seiner Meldepflicht einen Dienstleister einschalten kann, Eingang in das Rundschreiben finden.

Für die Erfüllung dieser Meldepflicht wird die BaFin ein elektronisches Meldeverfahren zur Verfügung stellen, das auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin beruht. Das neue Verfahren soll ebenfalls zum 13.01.2018 in Betrieb gehen und den bisherigen Meldeweg über E-Mail ersetzen. Für die Nutzung des MVP-Portals ist vorab die Registrierung des Einreichers und die Beantragung der Freischaltung für das neue Meldeverfahren „PSD2-Zahlungssicherheitsvorfälle“ erforderlich. Der Freischaltungsantrag kann über das MVP-Portal gestellt werden.

Impressum

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de
Skype-Telefon: [gk-law](https://www.skype.com/name/gk-law)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden.

© 2017 - Alle Rechte vorbehalten.